



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Abschnitt vom Erben (arfpæbalker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

die nun gesagt ist, die soll er beweisen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte, und sei dann frei von Buße. Wird er beweisfällig, da büße er Buße gemäß dem, was vorher gesagt ist, jede Buße nach seinem Rechtsbruch.

So wird der Abschnitt vom König abgeschlossen mit dem Runderrecht. Der König im Himmel schütze uns alle in allem. Amen.

Hier beginnt der Abschnitt vom Erbe, und es werden in ihm gezählt fünfundzwanzig Kapitel

Der Abschnitt vom Erbe beginnt mit der Ehe, weil immer eines von zweien kommt, der Mensch vom Menschen, jeder vom andern. Keine zwei kommen so zusammen, daß sie nicht endlich geschieden werden; der eine geht davon und der andere lebt nachher. Auf Bettes Zeugung gründet sich alles Erbe.¹⁾

1. Wie man gesetzlich eine Frau festigen soll

Ein Mann soll eine Frau erbitten und nicht mit Gewalt nehmen. Er soll ihren Vater und die nächsten Verwandten aufsuchen und deren Zustimmung zu erlangen suchen. Nun kann ihm günstig geantwortet werden, da hat der Vater das Recht, Verlöbnißgeld²⁾ zu nehmen. Ist der Vater nicht da, da ist es die Mutter. Ist die Mutter nicht da, da ist es der Bruder. Ist nicht der Bruder da, da ist es die Schwester, wenn sie verheiratet ist; nicht kann ein Mädchen ein Mädchen verheiraten. Ist die Schwester nicht da, da ist es der Vatersvater. Ist der Vatersvater nicht da, da ist es die Vatersmutter. Ist die Vatersmutter nicht da, da ist es der Muttervater. Ist der Muttervater nicht da, da ist es die Muttersmutter. Ist die Muttersmutter nicht da, da ist es der Vatersbruder. Ist der Vatersbruder nicht da, da ist es die Vatersschwester. Ist die Vatersschwester nicht da, da ist es der Mutterbruder. Ist der Mutterbruder nicht da, da ist es die Mutter;

¹⁾ so v. A. Grundriß³ 94.

²⁾ Gabe an den Verlobter beim Vorvertrag über das Verlöbniß. v. A. I 318f.

schwester. Ist die Mutterschwester nicht da, da sind es die Abkömmlinge der Elternschwestern und Elternbrüder.¹⁾ Sind sie beide gleichnah, auf der Vaterseite und auf der Mutterseite, da soll die Vaterseite das Verlöbnißgeld nehmen und nicht die Mutterseite. Ist einer näher auf der Mutterseite, als auf der Vaterseite, da hat die Mutterseite das Verlöbnißgeld zu nehmen. Wer einem andern das Verlobungsrecht raubt, büße drei Mark; die nehme der, der der Verlöbnißrede beraubt ist. Wer ein Mädchen zur Ehe gibt ohne des rechten Trauungsmannes Erlaubnis, büße vierzig Mark oder beweise die Erlaubnis vom rechten Trauungsmann mit einem Ahtzehmännereid. § 1. Nun ist das Verlöbnißgeld genommen. Da soll er festigen mit acht Männern. Die sollen Festiger dabei sein, vier von seiten der Frau und vier von seiten des Mannes. Da ist das Verlöbnißgeld gesetzlich erbracht und genommen. Wer Verlöbnißgeld bringt auf Verlöbnißgeld²⁾, büße drei Mark oder leugne mit einem Zehmännereid, daß er nicht wußte, daß das Verlöbnißgeld früher erbracht war. Nun kann das Mädchen selbst das Verlöbnißgeld nehmen; da büße der die Buße, der das Verlöbnißgeld gab ohne deren Zustimmung, die die nächsten Verwandten waren. § 2. Welches Mädchen einen Mann nimmt gegen des Vaters oder der Mutter Willen, wenn die leben, nehme sie ihn zum echten Chemann oder zu außerehelicher Verbindung, da sei sie Gnadenweib des Vaters und der Mutter und keines anderen Verwandten oder des Verlobers. Will der Vater oder die Mutter ihr ihre Schuld vergeben, da nehme sie vollen Erbteil. Nun streiten sie darum, ob ihr dies vergeben war oder nicht, da sollen dies zwölf Männer entscheiden. § 3. Nun kann dem Mann der Sinn sich wenden oder der Frau, und wollen sie nicht das Verlöbniß halten. Da habe er verwirkt die Verlobungsgeschenke und das Verlöbnißgeld und dazu drei Mark. Nun ist ihrer beider Sache ebenso, wenn sie das Verlöbniß nicht halten will. Da gebe sie wieder heraus Verlöbnißgeld und Verlobungsgeschenke und dazu drei Mark. § 4. Festigt sich ein

¹⁾ h. w. übersehen: Geschwisterkinder auf der Mutterseite und Geschwisterkinder auf der Vaterseite.

²⁾ d. h. das Mädchen zweimal verlobt.

Mann eine Frau, ist dabei der Vater oder die nächsten Verwandten, ist die Frau nicht selbst bei der Verlöbnißzusammenkunft oder ist sie (noch) nicht zur Einsicht gekommen oder zu (mündigem) Alter, da habe sie das Recht, mit ihren Verwandten nein dagegen zu sagen, und der, der sie einem andern gefestigt hatte, büße drei Mark zur Drittelung. Nun ist die Frau selbst bei der Verlöbnißzusammenkunft, da wird nur in dem einen Fall ihr Verlöbniß aufgelöst, daß der Bischof es will. Er hat das Hindernis zu untersuchen, das zwischen ihnen besteht.

2. Von der Brautfahrt

Nun rüstet ein Mann zur Brautfahrt in der Brautfahrtszeit. Da versammelt er die Brautführerin und seine Brautführer, sendet sie der Frau entgegen, die seine Braut ist. Nun wird ihm seine Braut verweigert. Nun reitet er zum zweiten Mal und fordert sich seine Braut, und sie wird ihm verweigert wie vorher. Da sendet er zum dritten Mal nach ihr, und sie wird ihm verweigert wie früher. Da büße der Frau Verlober drei verkehrsfähige Mark, die gedrittelt werden, und drei vollwichtige Mark nehme der Bauer für seine Kosten.¹⁾ Eine Witwe hat selbst über ihre Trauung zu bestimmen. Nun ist ihm die Braut verweigert worden an drei Brautfahrtzeiten innerhalb eines Jahres, da sammle er eine Schar von seinen Verwandten und nehme da seine Braut. Und diese Frau heiße gesetzlich genommen und nicht raublich genommen. Wer sie später von ihm raubt, büße vierzig Mark. § 1. Nun kann Alles gut sein, die Brautführer und die Brautführerin der Braut entgegengkommen. Die sollen in Frieden dorthin kommen und ebenso dort sein und von dort wegfahren. Werden die irgendwie verletzt auf diesem Weg, da haben der Vater und die Verwandten dies zu verfolgen. Nun stirbt die Braut auf dem Weg draußen, zurück die Leiche zum Dorf und ihre Aussteuer. Stirbt der Bräutigam auf dem Weg draußen, zurück die Leiche zum Dorf und seine Aussteuer. Nun kommt die Braut heim zu ihrem Bauern, da ist sie in die Haftung ihres Bauern gekommen. Es

¹⁾ die durch die Vorbereitung der Trauung entstanden sind.

kann dem Hausherrn oder der Hausfrau oder ihren Kindern etwas (Übles) geschehen oder einem andern von ihren Hausge-
nosfen, da sind der Bauer und die Hausfrau und ihre Kinder alle
in Hundertmarkbuße, wenn sie getödet werden, und in Bierzig-
markbuße, wenn sie verwundet werden. Die (bei der Hochzeit)
aufwartenden und alle anderen Hausangehörigen des Bauern
sollen in zweifacher Buße liegen, sowohl bei Totschlag wie bei
Verwundung.

3. Von der Trauung

Nun verlangt der Mann Schweigen und erbittet sich Trau-
ung von den verwandten Männern. Da hat der die Trauung
vorzunehmen, der der Nächstverwandte ist. Er hat die Frau dem
Manne zu geben zur Ehre und zur Ehefrau und zu halbem Bett,
zu Schloß und Schlüssel und zum gesetzlichen Drittel an allem,
was er hat an losen Gut¹⁾ und was er erwerben mag, außer
Gold und unfreiem Hausvolf, und zu allem dem Recht, das up-
ländisches Recht ist und der heilige Erich, der König, gab, im
Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.
§ 1. Nun beerbt der Bauer oder die Hausfrau ihre Verwandten,
erbt einer beides, Land und loses Gut, da mögen sie das lose Gut
beide haben und das Land habe der von ihnen, der es erbt.

4. Von der Morgengabe

Des andern Tages am Morgen, da hat der Bauer seine Haus-
frau zu ehren und ihr eine Morgengabe zu geben. Gibt er in
Grundstücken, da soll er geben mit Festigern und vollen Formen,
soviel er will. Soviel wie die Morgengabe ist, darf die Hausfrau
ihrem Manne dagegeben mit Festigern und vollen Formen
und es sei so rechtsbeständig diese Gabe, wie die, die der Bauer
ihr gab. Die Gaben, von denen nun gesagt ist, die dürfen sie
ihren Hausfrauen geben, ob sie nun reicher sind oder ärmer. So

¹⁾ andere Handschriften lesen: zum gesetzlichen Drittel und zu allem, was
er hat und erwerben mag. Ihnen schließen sich H. W. aus metrischen Grün-
den an. Sachlich scheint mir der obige Text zu bevorzugen zu sein.

dürfen die Hausfrauen denen wieder dagegen geben; es sei auch dies gesetzliche Gabe.

5. Wie die Frau ihre Morgengabe verwirkt

Nun kann eine Frau Ehebruch begehen. Wird sie gesetzlich dessen überführt, da hat sie ihre Morgengabe verwirkt und alles, wozu sie getraut und gegeben war. Kommt es zur Unzucht zwischen einem verheirateten Mann und einer unverheirateten Frau und werden sie dessen beschuldigt¹⁾, da verteidige er sich mit einem Ahtzehmännereid. Wird er eidfällig, büße er sechs Mark zur Drittelung.

6. Wie ein Mann im Ehebruchsbett erschlagen wird

Geht eines Mannes Frau auf Polster und Lakem in einer anderen Frau Bett, wird sie ertappt und dabei ergriffen, da soll man sie zum Ding führen. Sprechen zwölf Männer die Frau schuldig, die gefaßt ist, da wird sie für schuldig erklärt zu vierzig Mark. Hat sie kein Geld dazu, da büße sie ihre Locken und Ohren und Nase und heiße immer eine wegen Ehebruchs Verstümmelte.²⁾ § 1. Ergreift eine Frau eine andere im Bett mit ihrem Bauern im Beisein von Zeugen und schlägt sie da tot, und sprechen jene zwölf Männer schuldig, liege sie ungebüßt. § 2. Nun kann ein Mann einen andern ergreifen im Bett mit seiner Frau und schlägt ihn da tot oder sie beide, da soll er sie zusammenbinden, den Toten und den Lebendigen oder die beiden Toten, und so zum Ding bringen. Dies sollen zwölf Männer entscheiden, was darum wahr ist. Sprechen sie die schuldig, die erschlagen sind, sollen sie liegen ungebüßt. Wird der für schuldig erklärt, der tötete, wird er schuldig erklärt zum Mordgeld. § 3. Jagt ein Bauer seine nach Gesetz genommene Hausfrau fort und nimmt er eine andere anstatt ihrer und legt sie zu sich ins Bett, da raubt er seiner Hausfrau Schloß und Schlüssel. Klagen sie und ihre Verwandten,

¹⁾ væna ist = beschuldigen nur auf Grund von Verdacht, ohne Beweis.

²⁾ schwed. in einem Wort: horstaka.

daß jene Brautstuhl auf Brautstuhl gebracht hat und ihr raubte Schloß und Schlüssel, das nennt man Brautstuhlaneignung. Darauf steht eine Bierzigmarkbuße; die wird gedrittelt.

7. Von den Eheschließungen, bei denen Kindergut vorhanden ist

Nun wird eine Frau verheiratet in des Mannes Gut, da wird sie verheiratet zum gesetzlichen Drittel. Verheiratet sich ein Mann in der Frau Gut, er verheiratet sich zu zwei Teilen. § 1. Nun schreitet sie zu einer zweiten Ehe und ihrer Kinder Väterliches ist bei ihr drinnen; da soll man vorher der Kinder Väterliches ausscheiden, und es mögen die zuerst zwei Teile vom losen Gut nehmen, und dann verheiratet sich der Mann zu zwei Teilen in ihr Drittel. Sind es auch drei Eheschließungen, sei das Recht das gleiche. Es habe niemals einer das Recht, sich zu verheiraten in der Kinder Väterliches. Wird eine Frau gegeben in des Mannes Gut und sind da Kinder vorhanden, da soll man auch ausscheiden deren Gut, wie vorher gesagt ist, und es werde niemals eine Frau in der Kinder Mütterliches gegeben, bevor dies ausgeschieden ist. Wird dies zuerst ausgeschieden, was die haben, wollen sie (dann) Gutsgemeinschaft begründen, da sollen die Kinder das Recht dazu haben oder deren Verwandte, die Gutsgemeinschaft zu begründen mit ihrem Vater oder ihrer Mutter mit Gesellschaftsfestigern; die sollen zwölf sein. § 2. Nun ist ein Mann zweimal verheiratet und ist vorher [nicht]¹⁾ ausgeschieden; da nimmt der Bauer die Hälfte gegenüber den beiden Frauen. Sind es drei, nicht erhält er deshalb mehr, und es nehme (vom übrigen) gleichviel Ehe wie Ehe. Ist die Frau zweimal verheiratet und ist [nicht] vorher ausgeschieden, da nimmt sie ein Drittel gegenüber den beiden Männern. Sind dies auch drei, erhält sie deshalb nicht mehr, und es nehme (vom übrigen) gleichviel Ehe wie Ehe. § 3. Nun können beide, Vater und Mutter, tot sein; da

¹⁾ fehlt in allen Handschriften, wird aber allgemein angenommen und wird gestützt durch die Fassung der Parallelstelle in Erich Magnussons Landrecht.

sollen der Kinder Gut die nächsten Verwandten verwalten, einer von der Vaterseite und einer von der Mutterseite, je der nächste unter Aufsicht der Verwandten. Geraten sie mit einander in Streit, da wird dem das Recht gegeben, der Kinder Gut zu verwalten, der es besser kann und besser will, immer solange, bis die Kinder zur Einsicht kommen. Nun lebt entweder der Vater oder die Mutter, da sorge der für das Kind und des Kindes Gut, der länger lebt, und einer von der anderen Seite, der der Nächste verwandte ist. Die sollen immer sorgen solange, bis das Kind zur Einsicht kommt. Stirbt der Bauer von seiner Hausfrau weg und bleiben Kinder zurück, da sorge die Hausfrau für Kind und Väterliches, bis sie sich wieder verheiratet. Verheiratet sie sich wieder, da sollen die Verwandten von der Vaterseite für die Kinder und der Kinder Gut sorgen. Und wer immer der Kinder Gut in Händen hat, seien dies der Vater oder die Mutter oder Verwandte, der hat jedes Jahr rechte Rechnung zu legen über dieses Gut vor den nächsten Verwandten.

8. Von Aussteuern

Nun verheiratet ein Bauer seinen Sohn oder seine Tochter und gibt ihr mit Land oder loses Gut, da habe sie dies so lange, als der Vater und die Mutter ja dazu sagen und nicht länger, weil niemand einen andern lebend beerben kann, nicht Kind noch Kindeskind, weder Vater noch Mutter und kein anderer Verwandter, sondern es gebe jeder dem andern zurück mit Zehnmännereid. Wird er eidfällig, büße er drei Mark und (gebe) heraus, was von ihm gefordert wird. § 1. Nun verheiratet ein Mann seinen Sohn oder seine Tochter und gibt eine Aussteuer mit, sowohl vom Väterlichen wie vom Mütterlichen. Stirbt nachher der Vater oder die Mutter, fordern dann die Geschwister ihren Anteil, da bringe man die Gabe wieder zur Teilung mit geschworenem Eide, und es nehme da jedes von ihnen seinen Teil, Schwester und Bruder, gemäß seiner Verwandtschaft. Es kann der Sohn oder die Tochter ihren Anteil wegtauschen oder auf andere Weise verbrauchen, soll dann die Gabe zur Teilung gehen, da stehe in

dessen Anteil, der empfangen hat, das, was von der Gabe vertan ist, und er nehme vollen Teil bei der Teilung. Ist mehr gegeben, als zugeteilt und hat er die Gabe verbraucht, da ersetze er von dem Seinen so viel, wie am Teilungsteil fehlt.

9. Von Gaben und Kauf innerhalb der Ehe

Nun hat der Bauer das Recht, seiner Hausfrau bis zu drei Mark zu geben außer der Morgengabe. So kann auch die Hausfrau ihrem Bauern geben und außerdem die Morgengabe zurückgeben, wenn sie so will. Nun haben der Vater und die Mutter das Recht, ihrem Kinde bis zu drei Mark zu geben, wenn so viel übrig bleibt, daß jeder Sohn drei Mark erhält und die Tochter zwölf Ore. Ist nicht so viel da, so gehe die Gabe zur Teilung. § 1. Alles, was der Bauer und die Hausfrau zusammen kaufen, sowohl in Land wie in losem Gut, das nennt man Bettkauf. Es habe die Hausfrau ein Drittel und der Bauer zwei Teile vom gemeinsamen Kauf. Trifft es sich, daß sie verkaufen, so wie sie kaufen, da gehe in der Hausfrau Anteil ein Drittel (vom Erlös), und zwei Teile hat der Bauer.

10. Von der Teilung, wenn Ehegatten kinderlos geschieden werden

Nun können Ehegatten kinderlos geschieden werden. Stirbt der Mann früher als die Frau, da nehme jedes von ihnen ein Bett nach dem andern, mit allem, was dazu gehört, Polster und Leintuch, Kopfkissen und Decke. Lebt die Frau nach ihrem Bauern, habe sie ihre Kirchenkleider, die besten eher als die schlechtesten; dies sollen sein ein Unterkleid, ein Rock, ein Mantel und eine Kopfbedeckung, nicht mehr, auch wenn mehr da ist. Lebt der Bauer nach seiner Hausfrau, habe er zuerst, außer der Teilung, das Pferd, das das beste ist, und das Gewaffen, womit er wohl in den Kampf gehen kann, wenn dies da ist, und seine Kirchenkleider, und nicht mehr, sei auch mehr da, als nun gesagt ist. Stirbt der Bauer und lebt die Hausfrau, da sollen sein Pferd und Sattel und Gewaffen zur Teilung gehen, und die Hausfrau habe ihre

Kirchenkleider und ihr Bett außerhalb der Teilung. Und das übrige geht alles zur Teilung, was der Bauer und die Hausfrau hatten an losem Gut. Lebt der Bauer nach seiner Hausfrau, da habe der Bauer sein Pferd und seinen Sattel und sein Gewaffen und ein Bett außerhalb der Teilung. Und alles übrige gehe zur Teilung, was sie hatten in losem Gut, an Morgengabe oder an anderen Gütern, gleich ob der Bauer stirbt oder die Hausfrau.

§ 1. Es stirbt der Bauer, sind keine Kinder zurückgelassen, und kommt der zum Hof, der das Erbe teilen will und über alles bestimmen. Da antwortet sie und sagt, wie es wahr ist: „Ich war mit meinem Bauern kürzer, als ich sollte und wir beide wollten. Ich meine, daß ich nicht zu mehr gekommen bin, als zu rechter Teilung. Sobald ich mein Teil aus rechter Teilung empfangen habe, Haus und Hausrat und unser beider Kauf, da will ich dich bestimmen zu Schloß und Schlüssel.“ Es stirbt der Bauer, ist kein Kind da und kommt der zum Hof, der das Erbe teilen und darüber bestimmen will. Da antwortet die Hausfrau, die im Hof sitzt: „Ich bin mit Kind und Bürde meines Bauern.“ Da hat man das Gut in Augenschein zu nehmen und zu besichtigen und in treue Hand zu geben, und doch Sorge die Frau für ihren Unterhalt. Und es sei da eine Frist gesetzt für die Hausfrau, eine Monatsfrist; das sind sieben Monate. Wird das Kind geboren und kommt es in die Welt innerhalb sieben Monate, seitdem der Bauer tot ist, nehme dieses Kind Erbe und bewegliches Gut¹⁾; dies nennt man Eilmonat.²⁾ Wird das Kind geboren und kommt es auf die Welt acht Monate, nachdem der Bauer tot ist, nehme dieses Kind Land und bewegliches Gut; dies nennt man Frühmonat. Wird das Kind geboren und kommt es in die Welt neun Monate, nachdem der Bauer tot ist, nehme es Erbe und bewegliches Gut; dies nennt man Gesetzesmonat. Wird das Kind geboren und kommt es in die Welt zehn Monate, nachdem der Bauer tot ist, nehme

¹⁾ die Worte *arf ok orf* werden von H. W. erklärt als „Erbe und Sensenstiel“, wobei der Sensenstiel als Vertreter des beweglichen Gutes gedacht ist. Sprachlich bestehen keine Bedenken.

²⁾ Zur Übersetzung der Monatsbezeichnungen vgl. Schagerström in Studier tillägn. A. Kock (1929) 129 ff.

es Erbe und bewegliches Gut; dies nennt man Spätmonat. Wird es noch später geboren, da darf das uneheliche Kind nicht das Erbe teilen und die Hausfrau ersetze dann voll, was sie von dem Gut verbraucht hat. Nun sagt sie, daß sie mit einem Kinde war, und dies geht zu Grunde, da hat sie dies zu beweisen mit zweier Frauen Zeugnis und einem Zehnmännereid. § 2. Nun streiten die Männer um die Hochzeitskosten. Der eine sagt, es sei mehr verbraucht worden und der andere weniger, da ersetze er so viel Kosten, wie er anerkennt und dazu einen Zehnmännerid, daß die Kosten nicht größer waren.

II. Vom Brusterbe

Stirbt ein Bauer und lebt ein Kind, da beerbt das Kind den Vater und ebenso die Mutter, ob dies nun Sohn oder Tochter ist. Sind beide da, Sohn und Tochter, da nimmt die Schwester ein Drittel gegenüber dem Bruder. Sind zwei Schwestern da und ein Bruder, da nehmen sie die Hälfte gegenüber dem Bruder, und sovieler Geschwister es auch sind, da nimmt immer die Schwester um die Hälfte weniger als der Bruder. Leben Kinder nach einem Bruder, da nehme ebensoviel das Bruderkind wie der Bruder und ebensoviel das Schwesterkind wie die Schwester. So wird alles vererbt bis zum fünften Mann, da wo einer vom andern abstammt, solange ein Geschwister lebt. Sobald alle Geschwister tot sind, da nimmt gleichviel Schwesterkind wie Bruderkind. Nun stirbt der Bauer und ist kein Kind da; sind Kindesfinder da, da mögen die Erbe und loses Gut¹⁾ nehmen. Sind nicht Kindesfinder da und haben die (verstorbenen) Kindesfinder Kinder nach sich, mögen die Erbe und loses Gut nehmen und weder Vater oder Mutter, noch Schwester oder Bruder, auch wenn sie da sind. Nun kann ein Sohn oder eine Tochter ihren Vater beerben, lebt eines andern Geschwisters Abkömmling, da nehme der seinen vollen Teil, Brudersteil, wenn er von einem Bruder gekommen ist, Schwesternteil, wenn er von einer Schwester geboren ist, alles bis zum fünften Mann. Nicht kann

¹⁾ s. oben Anm. I S. 116.

der fünfte Mann Erbe nehmen. Die Erbschaften, die nun aufgezählt sind, die nennt man Brusterbe. Es kommt niemals Rückenerbe¹⁾ oder irgend ein anderes Erbe (zum Zug), solange irgend jemand vom Brusterbe lebt. § 1. Nun sagen die Verwandten des Kindes, das Kind sei tot geboren, da sagt der, der zu antworten hat, daß das Kind lebend geboren ist „und dieses Kind trank Milch von der Mutterbrust, und man sieht an ihm Nägel und Haare“. Da erbringt eine Frau Zeugnis gleich zwei Männern. Da verschafft die Mutter das Sohneserbe ihrem Kind.²⁾ § 2. Nun stirbt der Bauer und es lebt ein Kind nach ihm. Es kommt der Erbe zum Ding und erbittet sich Schweigen: „ich habe meinen Vater beerbt und ich will meinen Teil wissen, (Lose) schneiden und teilen und über mein Väterliches bestimmen“. Da antwortet sein Bruder: „wir hatten einen Vater, einen sorgsamem und guten, der beides konnte, erwerben und bewahren. Das ist uns ratsam, daß wir beide erwerben und beide bewahren; denn zusammen ist der Brüder Gut am besten“. „Nein“, sagt jener, „ich will (Lose) schneiden und teilen, mein Los wissen und über mein Väterliches bestimmen.“ Da wird ihm das Recht gegeben zu rechter, gesetzlicher Teilung. Haben sie nicht in mehr Dörfern; als in einem, da nehme das jüngste Geschwister am weitesten im Süden und dann immer jedes so wie es alt ist, das älteste am fernsten (vom Süden). Nun haben sie in mehreren Dörfern; da sollen die väterlichen und die mütterlichen Verwandten jedem sein Los zuteilen, wie sie es am gleichmäßigsten können. Da haben die mütterlichen Verwandten die Lose zu schneiden, und die väterlichen sie im Rockschuß zu halten, und die mütterlichen sie aufzunehmen. Verlangt ein Geschwister später von einem andern Herausgabe (eines Stückes), da sollen dies achtzehn Abkömmlinge der Elternschwister (von beiden Seiten) beweisen, die Gutsteilungsfestiger waren, was in jedes einzelnen Los kam. Sind die nicht da, da nehme man die, die in der Verwandtschaft die nächsten sind und im Geschlecht die verwandte-

¹⁾ Erbe, das an die Vorfahren, also rückwärts, fällt.

²⁾ oder (?): da kommt die Mutter zum Sohneserbe nach ihrem Kind.

sten. Und dann mag ein Geschwister an das andere die Festiger binden¹⁾ und nicht früher. Hat ein Sohn oder eine Tochter geerbt nach ihrem Vater, da sollen die Abkömmlinge der Eltern geschwister einen Gutsteilungseid erbringen, daß jedes sein volles Los erhielt und dann beweise da der Vater Erwerb und der Sohn Erbschaft mit einem Ahtzehnmännereid, (beides) unbelästigt und unangefochten. Nun sagt er, es sei herausverlangt in des Vaters Tagen, da sollen das zwölf Männer entscheiden, ob dies in des Vaters Tagen herausverlangt war oder nicht. War dies in des Vaters Tagen herausverlangt, da binde der Sohn die Festiger an den rechten Eigentümer. War das Gut nicht in des Vaters Tagen herausverlangt, da beweise er mit Vatergutsbeweis, wie vorher gesagt ist. Wie viele Geschwister auch immer in einem Gut zusammen sind, wird ihr Gut verschlechtert oder verbessert, gehe dies an ihrer aller Teil, solange sie unter einander nicht geteilt haben.

12. Vom Geschwistererbe

Nun wird gesagt vom Geschwistererbe. Ist tot Vater und Mutter, und leben Geschwister²⁾ darnach, wieviel die auch sind, stirbt dann eines von diesen, da kommt der Bruder zum Erbe nach seinem Bruder, wenn nicht eine Schwester da ist, oder die Schwester nach ihrer Schwester, wenn nicht ein Bruder da ist. Ist beides da, Bruder und Schwester, da nimmt der Bruder Brudersteil und die Schwester Schwesternteil, und so erbt alles, was vom Bruder gekommen ist, wie der Bruder, und so das, was von der Schwester kam, wie die Schwester, alles bis zum fünften Mann, solange irgendeines von den Geschwistern lebt. Nicht kann der fünfte Mann Erbe nehmen. Und es nehme die Schwester im Außenland gemäß dem Wert, den das Gut im Dorf hat, mit Zeugnis derer als Festiger, die die Nächstverwandten sind. Sind mehr Dorfgüter da, als Brüder sind, da nehme die Schwester ihren Teil in den Dorfgütern. Da werden geschiez

¹⁾ v. A. I 280.

²⁾ d. h. Kinder, die eben im Verhältnis zueinander Geschwister sind.

den die Geschwisterschaften, wenn mehr Geschwister da sind, als eines.¹⁾ Es beerbe niemals eine Geschwisterschaft die andere, bevor die eine ganz tot ist.

13. Vom Geschwisterschaftserbe

Nun ist tot Vater und Mutter und leben Kinder darnach; es sind Kinder da, sowohl Halbgeschwister als Vollgeschwister. Nun stirbt eines von den Geschwistern, es erbe da die Vollgeschwisterschaft drei Teile und die Halbgeschwisterschaft ein Viertel, sei dies eine Schwester oder ein Bruder. Gleich ob die mehrere oder weniger sind in der Geschwisterschaft, da erhalten sie nicht mehr als ein Viertel, und dies im Außenland gemäß dem Wert, den das im Dorfgut hat, und gleich gegen gleich. Sind zwei Geschwisterschaften da, und ist alles tot nach der einen, da beerbe die andere Geschwisterschaft die eine und kein anderer Mann oder Frau.

14. Vom Rückenerbe²⁾

Stirbt ein Kind und lebt darnach Vater oder Mutter und ist eines von diesen tot, da sollen halb Vater oder Mutter erben und halb die Vollgeschwister. Stirbt das einzige Kind, da erben zwei Teile der Vater oder die Mutter und ein Drittel die Halbgeschwisterschaft. Ist nicht Vollgeschwisterschaft oder Halbgeschwisterschaft da, da erbe alles Vater oder Mutter und gebe keinem davon heraus.

15. Vom Gleichteilungserbe

Nun streiten (um das Erbe) Vatersvater und Muttervater, da nehme jeder die Hälfte.³⁾ Streiten Vatersmutter und Mutters-

¹⁾ bestritten. Vgl. Holmbäck, *Ätten och arvet* (1919) 113¹. N. E. besagt die Stelle, daß die Geschwisterschaft, aus der ein Geschwister starb, ganz allein am Erbgang beteiligt wird, wenn das Verstorbene Vollgeschwister oder Abkömmlinge hinterließ. Der folgende Satz wiederholt den gleichen Gedanken in anderer Form.

²⁾ vgl. S. 118 Num. 1.

³⁾ an einen formellen Rechtsstreit braucht man nicht zu denken. Die Genannten stehen in Konkurrenz.

mutter, die sind Gleicherben. Streiten Vatersvater und Muttersmutter oder Muttervater und Vatersmutter, die sind alle Gleicherben. Welche auch immer streiten von der Vaterseite und von der Mutterseite, beide gleichnah, da nehme jedes die Hälfte. Sind beide nicht gleichnah, da nehme der das Erbe, der nächstgeboren ist, und gebe nichts davon heraus. § 1. Nun stirbt ein Mann und es lebt nach ihm Vater und Mutter. Hat der Mann Gut erlangt durch Erwerb oder durch Heirat, stirbt er kinderlos, da erbe zwei Teile der Vater und die Mutter ein Drittel.

16. Vom Sippenerbe

Streiten Männer um Sippenerbe, da nimmt der das Erbe, der in der Verwandtschaft der nächste ist und im Geschlecht der verwandteste, und ziehe sich kraft Erbrechts dazu mit einem Uchtzehnmännereid und gebe nichts davon heraus. Nun streiten Vatersvater und Vatersbruder, da nehme der Vatersvater das Erbe, und jener gehe davon. Streiten Vatersbruder und Vatersmutter, nehme die Vatersmutter das Erbe, und jene gehen davon. Streiten Vatersbruder und Muttervater oder Muttersmutter, da nimmt der Muttervater das Erbe, und jener gehe davon. So steht die Muttersmutter im Erbe, wie der Muttervater. Ist es Vatersvater und Vatersmutter, sei das Recht das gleiche. § 1. Nun streiten miteinander Vater oder Mutter und Bruderkinder oder Schwesterkinder, da erbe Vater oder Mutter und jene gehen davon, solange nicht irgendeines lebt von seinen Kindern oder seiner Hausfrau. Lebt eines von denen, da gebe er denen die Hälfte heraus, wie vorher gesagt ist, wenn sie Vollgeschwister sind. Sind es Halbgeschwister, so mögen sie ein Drittel nehmen, und es erbe so das Sohneskind wie der Sohn und so das Tochterkind wie die Tochter, alles bis zum fünften Mann, was von denen abstammt. § 2. Nun wird eine Frau kriegsgefangen mit einer Leibesfrucht von ihrem Bauern, sie soll dies verkünden vor ihren Mitgefangenen und den Schiffen. Es können zurückkommen das Kind und Mitgefangene, und die Mitgefangenen legen Zeugnis ab; da habe der Kirchenvorsteher das zu untersuchen mit den

zwölf ältesten Männern, die in dem Dorfe sind, ob dieses Kind das Erbe zu nehmen hat oder nicht. § 3. Wird ein Mann krank auf dem Schiff draußen, nennt er den rechten Erben, stirbt der Mann, da nehme der Erbe und loses Gut, für den die Budezmänner¹⁾ Zeugnis erbringen.

17. Vom Erbe bei gemeinschaftlichem Tod²⁾

Nun wird gesagt vom Erbe bei gemeinschaftlichem Tod. Sitzt alles zusammen im Boot, Mann und Frau und das Kind mit ihnen, weiß keiner, wer zuerst stirbt oder am längsten lebt, da gehe das Väterliche zum Väterlichen und das Mütterliche zum Mütterlichen. Setzt sich alles in einen Schlitten, Bauer und Hausfrau und Kind, fahren alle in ein Eisloch, weiß keiner, wer am längsten lebt oder zuerst stirbt, gehe auch da das Väterliche zum Väterlichen und das Mütterliche zum Mütterlichen. Dies nennt man Unglückserbe.³⁾ Verbrennt alles drinnen, Bauer, Kind und Hausfrau, weiß keiner, wer zuerst stirbt, gehe auch da das Väterliche zum Väterlichen und das Mütterliche zum Mütterlichen. Kommt ein (feindliches) Heer in das Land, tötet und brennt, weiß keiner, wer am längsten lebt, gehe dieses Erbe so, wie vorher gesagt ist. So auch, wenn Männer im Kampf sterben, weiß keiner, wer zuerst stirbt oder am längsten lebt, da sei das Recht das gleiche, wie vorher gesagt ist. § 1. Wer den tötet, den er zu beerben hatte, der ist geschieden vom Erbe und leiste Buße mit hundertundvierzig Mark, außer es sei von ungefähr geschehen. Zwölf Männer sollen das entscheiden, ob er ihn tötete, (um) zum Erbe (zu kommen) oder nicht.

¹⁾ gemeint sind wohl die Leute, die mit ihm auf dem Schiff sind und daher im gleichen Raum, einer Bude vergleichbar, wohnen.

²⁾ Die wörtliche Übersetzung von *ofsinnis arf* wäre „Unglückserbe“. *H. W.* übersetzen: Vom Erbe nach Unglücksfall. Aber das sachlich wesentliche ist, daß das Unglück mehrere Personen trifft, also die Kommorienz.

³⁾ Vgl. die vorherige Anm.

18. Vom Schoßerbe

Nun wird gesagt von Schoßseckungskindern.¹⁾ Erzeugt ein Mann ein Kind in unehelicher Beivohnung und nimmt der Mann nachher diese Frau zur gesetzlich angetrauten Hausfrau, da nimmt das Kind Erbe und loses Gut wie ein anderes echtgeborenes Kind, auch wenn die Frau oder der Mann inzwischen eine andere Ehe eingegangen hat. Festigt sich ein Mann eine Frau, krank oder gesund, mit Festigern und vollen Formen, die er vorher als Friedel gehabt und mit der er ein Kind gehabt hat, hat er sie so gefestigt, wie nun gesagt ist, da sei dieses Kind ein echtgeborenes Kind, ob nun der Bauer lebt oder tot ist. Wird auch ein Kind in der Verlobniszeit erzeugt, nehme dieses Kind Erbe und loses Gut. Wird darum gestritten und sagt man, sie sei nicht gesetzlich verlobt, da beweise sie mit acht Festigern, vieren von des Mannes Seite und vieren von der Frau Seite. Die haben zu schwören, daß sie dabei waren, als er sie gesetzmäßig festigte.

19. Von der Unfreien Erbe

Nun nimmt ein unfreier Mann eine unfreie Frau, festigt (sie) und wird mit ihr kirchlich eingesegnet und erzeugt ein Kind mit ihr, dieses Kind hat frei zu sein.²⁾ Nun nimmt ein freier Mann eine unfreie Frau nach Gesetz und Landesrecht und mit des Eigentümers Willen, erzeugen die ein Kind zusammen, das Kind hat frei zu sein und ebenso die Frau und alles, was nachher von ihr geboren wird. Nimmt ein unfreier Mann eine freie Frau nach Gesetz und Landesrecht, da geht sie rückwärts aus ihrem Geschlecht; erlangen sie ein Kind zusammen, da gehe das Kind zur besseren Hälfte.

¹⁾ Der Adoptionsritus der Schoßseckung fehlt im folgenden, wie auch das Rubrum nicht vom Schoßerbe, sondern vom Erbe der Schoßseckungskinder sprechen müßte. Vgl. Pappenheim, *MG.*² 29, 321. Maurer, *Vorlesungen III* 172.

²⁾ im offiziellen Text von 1295 mag dies gestanden haben, aber es dürfte auf einen älteren zurückgehen, der Unfreiheit festsetzte und die kirchliche Einssegnung nicht erwähnte. Zu dieser Frage Henning, *Hist. Tidsskr.* 50 (1930) 86 ff.

20. Vom Erbe des Kindes einer vergewaltigten Frau

Nun wird eine Frau vergewaltigt und wird dabei schwanger, und es wird der Mann dessen gefesslich überführt mit zwölf Männern, da nehme dieses Kind Erbe und loses Gut, welches Erbe ihm auch anfallen kann.

21. Von des friedlosen Mannes Erbe

Nun wird ein Mann friedlos gelegt. Entweicht er aus dem Lande und seine Hausfrau mit ihm, erzeugen sie ein Kind, während sie friedlos sind, dieses Kind hat nicht Erbe zu nehmen. Nun kann dieses Kind erzeugt werden im Inland und geboren werden im Ausland; dieses Kind darf nicht Erbe nehmen. Nun kann ein Mann ein Kind erzeugen, während er friedlos ist im Ausland, und es wird geboren im Inland; da nehme dieses Kind Erbe und loses Gut. § 1. Nun wird ein Mann friedlos und entweicht aus dem Land, und seine Hausfrau bleibt sitzen nach seinem Weggang; kommt er zurück und erzeugt ein Kind mit ihr, ehe er den Frieden erlangt, nicht kann dieses Kind Erbe nehmen. Dieses Kind heißt Buschkind.¹⁾ § 2. Nun kann einem friedlosen Mann eine Erbschaft anfallen, was für ein Erbe dies auch ist; da sei er geschieden von diesem Erbe, und es mögen die erben, die am nächsten sind. Kann er den Frieden erlangen, und fällt ihm dann ein Erbe an, da kann er Erbe nehmen und nichts von dem, was ihm vorher anfiel, als er friedlos war.

22. Von Beilagerbußen

Nun wird gesagt von Beilagerbußen. Es sei gleich (in der Buße) das Beilager eines unfreien Mannes und einer unfreien Frau, wie eines freien Mannes und einer freien Frau. Nun läßt sich ein Mädchen beschlafen, das unbescholten ist, halbfünfst Mark Buße dafür. Läßt sie sich beschlafen ein anderes Mal und von einem anderen Mann, drei Mark dafür. Läßt sie sich beschlafen ein drittes Mal und von einem dritten Mann, zwölf Ore Buße

¹⁾ weil im Zweifel im Busch erzeugt.

dafür. Läßt sie sich öfter beschlafen, erhält sie keine Buße. Nun läßt eine Witwe sich beschlafen, drei Mark Buße dafür. Läßt sie sich ein anderes Mal beschlafen, zwölf Ore dafür. Läßt sie sich beschlafen ein drittes Mal, da ist keine Buße dafür. Bei solchem Beilager ist die Buße nicht größer, als nun gesagt ist. § 1. Die Mutter nimmt die Beilagerbuße und sie unterhalte das Kind drei Jahre lang. Kommt inzwischen (noch ein anderes) Kind, da nehme das Kind die Beilagerbuße. § 2. Nun braucht nicht Beilagerbuße gebüßt werden, außer das Kind erbringe Zeugnis, und er werde gesetzlich überführt oder er bekenne selbst.

23. Wie ein Kind seinen Vater beweisen soll

Nun leugnet der Vater das Kind ab und die Frau beschuldigt ihn (der Waterschaft) des Kindes, da soll sich die Frau zwölf Männer beschaffen und der Mann, dem das Kind zugeschrieben wird, andere zwölf, und so (sollen sie) zum Ding fahren. Da soll jedes von ihnen einen Mann benennen. Die zwei sollen sechs Männer benennen. Die sechs haben da mit (näheren) Nachbarn und entfernteren Nachbarn zu erforschen, was in dieser Sache das wahrste ist. Es mögen dann die sechs sich den zwölf anschließen, denen sie lieber wollen. Gehen sie zu den zwölf, die der Frau folgen, da haben die den Mann als Vater des Kindes zu erklären. Es nehme da das Kind Beilagerbuße und drei Mark als sein Väterliches und drei Mark dafür, daß er das Kind ableugnete. Die sechs Mark sollen verkehrsfähiges Geld sein. Die nehme das Kind; es hat da (einen Anspruch) weder der Mann¹⁾ noch der König. Erkennt der Mann das Kind an, da büße er Beilagerbuße und drei Mark als sein Väterliches. Nun wehren die achtzehn den, dem das Kind zugeschrieben wird, da ist das Kind vaterlos; da hat des Bischofs Amtmann sie vor den Bischof zu bringen. Da lasse der Bischof diese Sache untersuchen, was daran wahr ist, und es stehe die Sache unter des Bischofs Urteil, ob sie ins Ausland gehen sollen oder nicht. § 1. Nun stirbt die Frau im Kindbett. Da klagt das Kind gegen seinen Vater und

¹⁾ d. h. die Gesamtheit.

der Vater leugnet. Da soll jedes von ihnen mit zwölf Männern zum Ding kommen, Vater und Kind. Da hat jedes von ihnen einen Mann zu benennen. Die zwei sollen sechs Männer ernennen. Die sechs haben zu erforschen, was da das wahrste ist in dieser Sache. Sprechen sie den Mann schuldig, da nehme die Mutter Veilagerbuße und drei Mark das Kind, wenn der Vater tot ist, und ebenso, wenn die Mutter tot ist, gleich ob ein echtgeborenes Kind da ist oder nicht. § 2. Nun sollen das uneheliche Kind unterhalten der Vater oder die Mutter, dasjenige von ihnen, das bessere Eignung dazu hat, seitdem dies von der Mutterbrust genommen ist, und bis dahin soll es die Mutter unterhalten. Nun kann keines von ihnen das Kind unterhalten, da erbettle sich das Kind seinen Unterhalt und doch liege es in beider ihrer Schutz gegenüber allem Ungefähr, bis es sieben Jahre alt ist.¹⁾ § 3. Nun wird dem Kind eine Amme gemietet und das Kind geht zu Grunde infolge von Nachlässigkeit, da bestimme der Bischof, wer für den Tod des Kindes fasten soll, und die Amme büße Ungefährbuße.

24. Wie Friedelkinder beerbt werden

Nun kann einem Friedelkind Vermögen erwachsen und es stirbt und das Vermögen bleibt zurück, und es lebt noch der Vater und die Mutter, da nehme jedes die Hälfte. Ist eines von diesen da, erbe es alles zusammen und gebe nichts heraus. Ist keines da, weder Vater noch Mutter, gehe dieses Erbe wie alles andere Erbe. Ein Friedelkind kann beerbt werden wie alle anderen. Nicht kann dies mehr erben, als nun gesagt ist.²⁾ § 1. Erzeugt ein Mann ein Kind im Ehebruch, unter Verletzung der Blutsverwandtschaft oder der geistlichen Verwandtschaft, da sei dieses Kind geschieden vom Erbe. § 2. Nun kann etwas herausverlangt werden, was in eine Erbschaft gekommen ist. Wird dies verlangt gegenüber einem, da sei es verlangt gegenüber allen, gleich, ob sie es behalten oder herausgeben sollen, und es mögen die Erben dies verteidigen nach Landesrecht oder herausgeben.

¹⁾ v. N. I 30 denkt an Haftung für Ungefährwerke des Kindes.

²⁾ bezieht sich auf 23 pr.

25. Von Schulden nach einem Toten

Stirbt ein Mann, sind Schulden da, da gelte man die Schulden aus seinem ungetheilten Vermögen und die Erben mögen das teilen, was übrig ist. Ist nicht mehr Vermögen da, als geschuldet ist, da gelte man die Schuld davon. Reicht das Vermögen nicht zu voller Leistung, da ist es schwer Pfennige zu nehmen da, wo keine vorhanden sind, und die Erben seien frei von Ansprache. Und keiner habe das Recht, irgendein Erbe zu teilen, bevor die Schulden gegolten sind, die er zu gelten hatte. Reicht das Vermögen nicht zu voller Leistung, da entfalle von allen Schulden das gleiche, von Mark wie von Mark. § 1. Nun fordert ein Mann Schuld von einem andern und ist dies eine halbe Mark oder weniger als eine halbe Mark, da hat er ihn anzusprechen an drei Dingen, und am vierten Ding da urteile ihm der Urteiler, Pfand zu nehmen für diese Schuld, und er halte dies, bis er es auslöst. Nun leugnet er eine Schuld, die geringer ist, als eine halbe Mark, da leugne er mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte. Nun sagt er, dies sei gegolten worden, da habe er dazu zweier Männer Zeugnis. Alles, was mehr ist, als eine halbe Mark, das werde verfolgt in gesetzlichen Dingen, wie alle anderen Schulden. Nun fordert er mehr, als eine halbe Mark und weniger, als sechs Mark, da wehre er sich mit einem Eide von zehn Männern. Sagt er, daß dies gegolten sei, beweise er dies mit zwei Männern, die dabei waren, und selber (sei) er der dritte. Nun fordert er sechs Mark oder mehr, als sechs Mark und weniger, als vierzig Mark; leugnet er, da leugne er mit achtzehn Männern. Sagt er, es sei gegolten, da beweise er mit fünf Männern, die dabei waren, und selber (sei) er der sechste. Nun fordert er vierzig Mark oder mehr, da beweise er diese Schuld als vergolten mit achtzehn Männern oder leugne mit einem dreifachen Zwölfer-eid. Es stehe ein solcher Eid vor allen Verdachtsachen.

Nun ist aufgesagt der Abschnitt vom Erbe. So lasse uns Gott das Erbe teilen, daß wir das Himmelreich verdienen. Dies ist es, was wir bedürfen. Amen.